



## Mitgliederbeitragsordnung

der Fachagentur zur Förderung eines natur- und umweltverträglichen Ausbaus der Windenergie an Land e.V. (Fachagentur Windenergie an Land) beschlossen von der Mitgliederversammlung am 19. April 2016 gemäß § 6 Abs. 4 und § 7 Abs. 2 der Vereinssatzung

### § 1 Höhe der Mitgliedsbeiträge der ordentlichen Mitglieder

- (1) Die Mitglieder nach § 6 Abs. 1 a) bis c) sind beitragsfrei.
- (2) Für die ordentlichen Mitglieder gemäß § 6 Abs. 1 d) betragen die jährlichen Mitgliedsbeiträge:

Bundesland	Mitgliedsbeitrag
Baden-Württemberg	<b>26.260,49 EUR</b>
Hamburg	<b>1.125,00 EUR</b>
Hessen	<b>16.969,69 EUR</b>
Mecklenburg-Vorpommern	<b>7.975,58 EUR</b>
Niedersachsen	<b>20.280,80 EUR</b>
Nordrhein-Westfalen	<b>40.343,59 EUR</b>
Rheinland-Pfalz	<b>12.714,15 EUR</b>
Saarland	<b>2.953,11 EUR</b>
Sachsen-Anhalt	<b>9.328,31 EUR</b>
Schleswig-Holstein	<b>10.294,73 EUR</b>
Thüringen	<b>9.149,15 EUR</b>

Für Neumitglieder nach § 6 Abs. 1 d) berechnet sich der zu zahlende Jahresmitgliedsbeitrag durch Multiplikation des Umlagefaktors mit dem Verteilungsschlüssel des Mitglieds. Der Umlagefaktor beträgt 1.687,50 Euro. Der Verteilungsschlüssel des Mitglieds ist die Summe seines Anteils nach dem Königsteiner Schlüssel und der Umlage der nicht verteilten Anteile in Höhe von 2,69721.

Scheidet ein Mitglied nach § 6 Abs. 1 d) aus, bleiben die Mitgliedsbeiträge der übrigen Mitglieder bis zur Änderung der Beitragsordnung unverändert.

- (3) Für die ordentlichen Mitglieder gemäß § 6 Abs. 1 e) bis j) beträgt der jährliche Mitgliedsbeitrag 1.125,00 EUR.
- (4) Für die ordentlichen Mitglieder gemäß § 6 Abs. 1 k) bis o) beträgt der jährliche Mitgliedsbeitrag 5.000,00 EUR.

## **§ 2 Höhe der Mitgliedsbeiträge der fördernden Mitglieder**

- (1) Die fördernden Mitglieder des Vereins setzen vorbehaltlich abweichender Regelungen dieser Beitragsordnung die Höhe ihrer Mitgliedsbeiträge durch Selbsteinschätzung fest.
- (2) Abweichend von Absatz 1 gelten folgende jährliche Mindestbeiträge
  - 5.000,00 EUR für Unternehmen mit einem jährlichen Gesamtumsatz im Bereich erneuerbarer Energien von über 1,5 Mio. EUR
  - 2.500,00 EUR für Unternehmen mit einem jährlichen Gesamtumsatz im Bereich erneuerbarer Energien ab 300.000 EUR und bis zu 1,5 Mio. EUR
  - 1.000,00 EUR für Unternehmen mit einem jährlichen Gesamtumsatz im Bereich erneuerbarer Energien von unter 300.000 EUR
- (3) Die fördernde Mitgliedschaft ist für öffentliche Träger, gemeinnützige Organisationen und kommunale Spitzenverbände gemäß § 7 Abs. 3 der Satzung beitragsfrei.
- (4) Mit Zustimmung eines ordentlichen Mitglieds kann ein förderndes Mitglied dessen Mitgliedsbeiträge übernehmen. Die für das ordentliche Mitglied gezahlten Beiträge werden dann auf die nach Abs. 2 zu zahlenden Mindestbeiträge des fördernden Mitglieds angerechnet.

## **§ 3 Befreiung**

Der Vorstand kann einzelne Mitglieder von der Erbringung des Mitgliedsbeitrages einmalig oder dauerhaft befreien.

## **§ 4 Fälligkeit, Zahlungsabwicklung**

- (1) Die Mitgliedsbeiträge werden zum 31. Januar des jeweiligen Kalenderjahres fällig. Tritt ein Mitglied während des Jahres dem Verein bei, ist der Mitgliedsbeitrag innerhalb von 2 Wochen nach dem Aufnahmebescheid nach § 5 Nr. 2 Satz 3 der Vereinssatzung angegeben Tag fällig.
- (2) Die fördernden Mitglieder sollen dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilen. Andernfalls sind die Jahresbeiträge auf ein vom Verein bestimmtes Konto zu überweisen.

## **§ 5 In-Kraft-Treten**

Die Beitragsordnung tritt zum 1. Januar 2017 in Kraft und ersetzt die vorhergehende Beitragsordnung.